Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11

Bereich Melchendorf
„Am Buchenberg“

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
15.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägen öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägen öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2011 in der Planfassung vom 01.03.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.04.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2011 in der Planfassung vom 10.04.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.02.2012.

Mit Schreiben vom 20.02.2012 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	01.04.2011 04.01.2012	04.04.2011 16.01.2012			**z. T.**	**z. T.**
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	25.03.2011 16.01.2012	28.03.2011 19.01.2012		**x**		
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	10.01.2012	16.01.2012		**x**		
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Netz GmbH Bereich Gas	10.03.2011 09.01.2011	11.04.2011 30.01.2012		**x**		
	Netz GmbH Bereich Strom	25.03.2011 20.12.2011	11.04.2011 30.01.2012		**x**		
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	14.03.2011 22.12.2012	11.04.2011 30.01.2012		**x**		
	ThüWa Thüringenwasser GmbH	01.04.2011 25.01.2012	11.04.2011 30.01.2012			**z. T.**	**z. T.**
	Stadtwirtschaft GmbH	04.01.2011	12.01.2012				**x**
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	21.03.2011	25.03.2011			**x**	
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	04.04.2011 27.12.2011	12.04.2011 16.01.2012		**x**		
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	29.12.2011	03.01.2012		**x**		
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	29.03.2011 17.01.2012	07.04.2011 25.01.2012			**x**	
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	14.03.2011 30.12.2011	17.03.2011 03.01.2012		**x**		
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	03.01.2012	19.01.2012		**x**		
B27	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37 99097 Erfurt	30.03.2011	04.04.2011			**z. T.**	**z. T.**

„x“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2011 in der Planfassung vom 01.03.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.04.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2011 in der Planfassung vom 10.04.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.02.2012.

Mit Schreiben vom 20.02.2012 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	20.01.2012	20.01.2012			**z. T.**	
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	05.01.2012	05.01.2012		**x**		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	20.01.2012	23.01.2012			**z. T.**	**z. T.**
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	22.03.2011 05.01.2012	23.03.2011 06.01.2012		**x**		
N6	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-

„**x**“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Ö

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk“ in der Zeit vom 30.11.2009 bis zum 08.01.2010 in der Planfassung vom 14.08.2009 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22/2009 am 20.11.2009.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ in der Zeit vom 19.12.2011 bis zum 20.01.2012 in der Planfassung vom 10.04.2011 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19/2011 vom 09.12.2011.

Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ abgegeben.

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

i

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2011 in der Planfassung vom 01.03.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.04.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2011 in der Planfassung vom 10.04.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.02.2012.

Mit Schreiben vom 20.02.2012 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	04.04.2011	06.04.2011				
	Untere Immissionsschutzbehörde					x	
	Untere Wasserbehörde				x		
	Untere Abfallbehörde				x		
	Untere Bodenschutzbehörde				x		
	Untere Naturschutzbehörde					x	
i2	60 Bauamt	30.03.2011	31.03.2011		x		
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	04.04.2011	12.04.2011		x		
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	24.03.2011	24.03.2011		x		
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	07.03.2011	21.03.2011		x		

„x“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B7

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt
mit Schreiben vom:	01.04.2011, 04.01.2012

Punkt 1:
Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom.

Soweit auf Telekommunikationslinien schon bei der Flächennutzungsplanung Rücksicht genommen werden soll, sind diese in beigefügtem Plan dargestellt; dazu ergänzend folgende Erläuterung: Es wird gebeten besonders die rot gekennzeichneten Kabelkanalanlagen zu beachten. Eine Änderung an diesen Anlagen ist nur mit enormen finanziellen und personellen Aufwand möglich.

Es wird zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen eine detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:
In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Reglungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:
Es wird gebeten, nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Dem Träger öffentlicher Belange kann nach Abschluss des Verfahrens zur 11. FNP-Änderung ein Planexemplar übersandt werden. Alternativ dazu können auf der Homepage der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115906 auch alle wirksamen Änderungen des FNP bzw. die dazugehörigen Unterlagen digital eingesehen werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B9

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt
mit Schreiben vom:	25.03.2011, 16.01.2012

Zustimmung.

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B11

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt
mit Schreiben vom:	10.01.2012

Punkt 1:
Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt
mit Schreiben vom:	10.03.2011, 09.01.2012 SWE Netz GmbH, Bereich Gas 25.03.2011, 20.12.2011 SWE Netz GmbH, Bereich Strom 14.03.2011, 22.12.2011 SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme 01.04.2011, 25.01.2012ThüWa ThüringenWasser GmbH 04.01.2011 Stadtwirtschaft GmbH 21.03.2011 Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG

SWE Netz GmbH, Bereich Gas:

Punkt 1:
Durch die FNP-Änderung Nr. 11 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 und den vorliegenden Entwurf.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Punkt 2:
Beplantes Gebiet ist über die Straße „Am Buchenberg“ gastechnisch erschlossen.

Die vorhandenen Leitungssysteme werden mit „Erdgas H“ und einen max. Betriebsdruck von 55 mbar betrieben.

Ein Anschluss der neu entstehenden Anschlussobjekte im beplanten Territorium ausgehend vom Bestand in der Straße „Am Buchenberg“ und eine Versorgung aus dem öffentlichen Gasnetz muss entsprechend des Leistungsbedarfes durch die SWE Netz GmbH Abt. NG geprüft werden.

Anschluss an Gasversorgungsnetz ist kostenpflichtig, im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine vertragliche Regelung zur Kostentragung zu treffen.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

In der Anlage Übergabe von Anlagenbestand im Plangebiet.

Für Bestand gilt:

- Sicherheit vorhandener Gasleitungen darf durch Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, im Bereich von Gasleitungen nur Handsehachtung
- Überbauung oder Niveauveränderung über Leitungssystemen unzulässig.
- Schaffung baulicher Einrichtungen aller Art in Nachbarschaft zu Leitungssystem ist mit SWE Netz GmbH einvernehmlich abzustimmen.
- Baumpflanzungen Mindestabstand 2,50 m (lichte Weite) zu Gasleitungen
- Vor Baumpflanzungen Vorortttermin zur Einweisung in Lage der Gasversorgungsanlagen erforderlich. Termine hierzu mit Rohrnetzmeister.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:
Aus der Stellungnahme kann entnommen werden, das ein Anschluss des Plangebietes an das Gasnetz und damit eine Gasversorgung grundsätzlich möglich ist.

Weiter kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Dem Träger öffentlicher Belange kann nach Abschluss des Verfahrens zur 11. FNP-Änderung ein Planexemplar übersandt werden. Alternativ dazu können auf der Homepage der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115906 auch alle wirksamen Änderungen des FNP bzw. die dazugehörigen Unterlagen digital eingesehen werden.

SWE Netz GmbH, Bereich Strom:

Punkt 3:
Auflagen und Randbedingungen zum Vorhaben:

- Im Änderungsbereich liegt vom Investor/Betreiber derzeitig keine Anmeldung über eine Erschließung vor
- Für Erschließung Einordnung von Leitungstrassen und Stationsstandort
- Lage Trasse und Station, sowie Einbindungsmöglichkeit, hängen von anzumeldender Leistung ab
- Nachfolgende Pläne nur zur Information und berechtigen nicht zum Graben im öffentlichen und nichtöffentlichen Bauraum. Pläne erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, geben nur derzeitigen Kenntnisstand des Strom-Leitungsbestandes wieder, Änderungen vorbehalten
- Nach Fertigstellung Planungsunterlagen Projekt zur Stellungnahme einreichen.
- Sich im geplanten Baubereich befindende Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern, Über- bzw. Unterbauung wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen sind zwingend einzuhalten
- Rückfragen zum Leitungsbestand an zuständigen Netzmeister Strom richten
- Im Bauraum sind Fernmelde- und Steuerkabel für Strom- und Fernwärmeanlagen, vor Beginn der Arbeiten Rücksprache erforderlich

- Auf dem Grundstück eventuell Leitungen und Medien, die nicht
- grundbuchlich gesichert sein können, die aber bei Bebauung Beachtung finden und ggf. umverlegt werden müssen
- Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit bestätigtem Leitungsplan SWE vom 19.12.2011, Gültigkeit 6 Monate

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:
Weiter kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme:

Punkt 4:
Auf dem Grundstück befindet sich dinglich gesichert Fernwärmeleitung

- Überbauung der Anlage ist nicht gestattet
- Bei Umverlegung sind die Kosten durch Verursacher zu tragen.
- Mindestabstand zu Fernwärmeleitung bzw. Fernwärmeanlage ist einzuhalten.
- Kreuzungen nur in offener Bauweise und Handschachtung
- Netztechnische Bedingungen für Fernwärmeanschluss gegeben, Vorhaben im Satzungsgebiet.
- Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit bestätigtem Leitungsplan SWE vom 19.12.2011, Gültigkeit 6 Monate

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:
Weiter kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Thüringenwasser:

Punkt 6:
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zum Vorhaben

- Im künftigen Sondergebiet „SO“ (früher „Fläche für Gemeinbedarf") verläuft an der westlichen Grundstücksgrenze eine Trinkwasserhauptleitung DN400, für diese be-

steht beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten ThüWa Thüringenwasser GmbH
- Zur Erweiterung der Parkanlage im unmittelbaren Bereich des „Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk“ bestehen keine Bedenken, in diesem Bereich sind keine Anlagen des Unternehmens vorhanden, sodass keine besonderen Auflagen erteilt werden

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 7:
- Festsetzung Schutzstreifen Trinkwasserleitung von 6 m Breite
- Innerhalb Schutzstreifens keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke
- Schutzstreifen von Bewuchs, der Sicherheit und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, freizuhalten
- Lagern von Schüttgütern oder Baustoffen unzulässig
- Geländeveränderungen nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt
- Abgehend von der Trinkwasserhauptleitung DN400 verfügt ehemaliges Schulgebäude über einen Trinkwasseranschluss DN50, 2010 erneuert

Allgemeine Forderung der Thüwa; bei Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind Belange der ThüWa Thüringen Wasser GmbH zu berücksichtigen, diese gelten auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb gekennzeichneter Bereiche zur FNP-Änderung Nr. 11:

- Die Fortschreibungen zum Flächennutzungsplan und den daraus resultierenden detaillierten Planungen sind bezüglich der Wasserversorgungsanlagen mit der ThüWa ThüringenWasser GmbH abzustimmen. Es wird empfohlen jeweils aktuelle Bestandsunterlagen vom Unternehmen abzufordern.
- Anlage Auszug aus spezieller Leitungskarte der ThüWa Thüringen Wasser GmbH, Bestandsunterlage nur zur Information
- Verweis auf technisches Regelwerk DVGW-Arbeitsblatt GW315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“
- Bezüglich Schutzes Anlagenbestandes verweis auf die Einhaltung Forderungen gemäß
- technischem DVGW-Regelwerk W 400 „Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze“/ „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" hinsichtlich Schutzstreifens sowie auf Technische Mitteilung GW 125, welches sich auf „Baumstandorte im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bezieht.
- Überbauung Trinkwasserleitungen (auch Anschlussleitung) sowie die Bepflanzung mit Bäumen nicht gestattet
- Bei Neupflanzungen von Bäumen gemäß technischem DVGW-Regelwerk GW 125 sowie ATV / DVGW / FGSV - Hinweis H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ sind so vorzunehmen, dass generell lichter Abstand zwischen Baum und Achse Trinkwasserleitung 2,50 m eingehalten wird
- Beachtung „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

- Konkrete Arbeiten in unmittelbarem Bereich der Versorgungsanlagen sind der ThüWa ThüringenWasser GmbH schriftlich anzuzeigen.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Reglungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der regelt FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 8:
Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“
Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt.

Fahrzeugtechnik
Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem
Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem
Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase
Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der regelt FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE EVAG:

Punkt 9:
Aus Unterlagen können keine direkten Auswirkungen auf Betriebsanlagen und Betriebsdurchführung des Unternehmens festgestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Zugänge zur Stadtbahnhaltestelle „Katholisches Krankenhaus“ unverändert weiter bestehen bleiben. Gleiches gilt für Erreichbarkeit der Ersatzhaltestellen in der Straße Am Willroder Forst für Busse im Falle des Schienenersatzverkehrs. Parallel zur Gleistrasse verlaufender Wartungsweg muss weiterhin im Bestand verbleiben.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Der durch das Plangebiet verlaufenden Straßenbahn mit den zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie dem vorhandenen öffentlichen Fußweg bzw. Wartungsweg entlang der Bahntrasse stehen die Darstellungen des FNP nicht entgegen, siehe auch Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“» der Begründung zur 11. FNP-Änderung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt
mit Schreiben vom:	04.04.2011, 27.12.2011

Punkt 1:
Strom- oder Gasversorgungsanlagen des Netzbetreibers sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Beeinflussung von Anlage im angrenzenden Bereich kann aus vorliegenden Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Erkundigung bei anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena
mit Schreiben vom:	29.12.2011

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten:

Punkt 1:
Verweis auf bereits abgegebene Stellungnahmen vom 18.07.1997 bzw. 17.12.2009, wonach sich keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben:

Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Geologie, Rohstoffgeologie,
- Grundwasserschutz, Baugrundbewertung,
- Geotopschutz

keine Bedenken.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:
<u>Geologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u>
Verweis auf „Ingenieurgeologischen Ergebnisbericht zur Vorerkundung 1977/ 78 des Standortes komplexer Wohnungsbau Erfurt-Südost“ vom 20.03.1980:

- Für Baugeschehen sind keine Folgeerscheinungen der Auslaugung (Senkungen usw.) zu erwarten
- Bedingt durch Hanglage wird auf die Möglichkeit von Rutschungserscheinungen hingewiesen
- Nach ergiebigen Niederschlägen und nach Schneeschmelze Schicht- und Stauwässer in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen
- Gründung der Bauten sollte einheitlich in Festgesteinen erfolgen

<u>Hydrogeologie/Grundwasserschutz</u>
Ein Trinkwasserschutzgebiet ist im Bebauungsgebiet nicht ausgewiesen.

<u>Rohstoffgeologie/Bodenschätze</u>
Rohstoffsicherungsinteressen bestehen nicht.

Geschützte Geotope
Im Plangebiet bestehen keine geschützten Geotope.

Erdaufschlüsse
Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso wird darum gebeten, die Übergabe des Schichtenverzeichnisses einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch Bohrfirmen oder beauftragte Ingenieurbüros in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu veranlassen. Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBI. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBI. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBI. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B22

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar
mit Schreiben vom:	29.03.2011, 17.01.2012

Stellungnahme:
Durch die Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Immissionsschutzes
3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Belange der Raumordnung und der Landesplanung:

Punkt 1:
Es ist beabsichtigt den FNP im Bereich des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk" an den rechtskräftigen Bebauungsplan MEL 430 anzupassen (Veränderung der Abgrenzung des Sondergebietes und Ausweisung als Sondergebiet Klinik).
Des Weiteren soll das brachliegende Schulgelände einschließlich Sportplatz östlich der Straßenbahnlinie als Erweiterungsfläche des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk" für den Neubau der Psychiatrie und ein Hospitz ausgewiesen werden (Umwidmung Fläche für Gemeinbedarf und Grünfläche Sportplatz in Sondergebiet Klinik).

Es ist festzustellen:
Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 4.3.9 soll orientiert am System der Zentralen Orte eine gleichwertige medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung durch ein bedarfsgerechtes Netz von Krankenhäusern und eine ausreichende, möglichst wohnstandortnahe ambulante Versorgung sichergestellt werden.

Die Stadt Erfurt übt die Funktion eines Oberzentrums aus.
Oberzentren sollen über hochwertige spezialisierte Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung sowie umfassende Angebote an Gütern und Leistungen des spezialisierten höheren Bedarfs verfügen.
Diese Leistungen umfassen insbesondere überregional versorgende Krankenhäuser, LEP 2.2.5.
Unter Punkt 12.2.1.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelthüringen (RROPMT) wird das Katholische Krankenhaus „St. Johann Nepomuk" als Krankenhaus der überregionalen Versorgung genannt, welches für die stationäre Versorgung in Mittelthüringen gesichert und ausgebaut werden soll.

Die Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Mittelthüringen vom 23.06.2010 orientiert vor dem Hintergrund der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und Veränderung der Bevölkerungsstruktur darauf, dass Standortentscheidungen für eine notwendige Verlagerung, Neubau oder Konzentration von Krankenhäusern zugunsten der höherrangigen Zentralen Orte getroffen werden sollen, Z 3-14.

Entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung soll der Siedlungserneuerung im Bestand der Vorzug vor einer Siedlungserweiterung im Freiraum gegeben werden, LEP 3.1.4.

Die Erweiterungsmaßnahmen zur Konzentration der medizinischen überregionalen Versorgung am Standort des Katholischen Krankenhauses unter Nutzung eines brachgefallenen Geländes stehen in Übereinstimmung mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Hinsichtlich der unter Punkt 1.5 „übergeordnete Planungen“ der Begründung zum FNP aufgeführten relevanten Erfordernisse der Raumordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Der fortgeschriebene Regionalplan Mittelthüringen ist mittlerweile in Kraft getreten (Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) und gleichzeitig ist der Regionale Raumordnungsplan Mittelthüringen vom 06.08.1999 außer Kraft getreten.

Die Ausführungen sind dementsprechend zu korrigieren.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Der genannte Punkt zur übergeordneten Planung wurde gegenüber dem Entwurf zur 11. FNP-Änderung entsprechend angepasst, siehe Punkt «3.2 Regionalplanung» der Begründung zum 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 2:
Im Bereich der 11. Änderung des FNP befindet sich das Vorhaben MEL598. Die Stellungnahme des Ref. 400 zum Schreiben vom 24.11.2009 zu diesem Vorhaben sollte bei der Änderung des FNP beachtet werden.

Im FNP sind die unterschiedlichen Bauflächen grundsätzlich so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BlmSchG, § 1 Abs. 5 BauGB, § 15 BauNVO).

In den weiteren aus dem FNP entwickelten Planungen ist anzustreben, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten bzw. unterschritten werden, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

In diesem Fall, ist für den Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk“ ein Lärmschutzgutachten zu erarbeiten, welches den Straßenverkehr, die Straßenbahn, den Hubschrauberlandeplatz und den Lärm der gewerblichen Betriebe beachtet. Das Gutachten soll im Ergebnis den aktiven und passiven Schallschutz für die Erweiterungsflächen des Krankenhauses als auch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen für das angrenzende Wohngebiet festlegen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk“ ist eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt worden. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Hierzu wurden für das Vorhaben u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten. Darauf, dass gegebenenfalls besondere Anforderungen an den Schallschutz im Plangebiet bestehen, wird in der Begründung gesondert hingewiesen, siehe Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Krankenhaus/ Immissionsschutz» der Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Punkt 3:
Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es sind jedoch die Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepumuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung wurde ebenfalls ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder sonstigen Belange entgegen.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 4:
In der Planzeichenerklärung ist ergänzend das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen zur Darstellung des 11. Änderungsbereichs (schwarze Linie) zu erläutern. Wir empfehlen zudem, nur die im Änderungsbereich verwendeten Planzeichen in der Planzeichenerklärung aufzuführen; die übrigen Planzeichen können unter der Überschrift „Hinweise"

erläutert werden. (Soweit das im Geltungsbereich der 11. Änderung verwendete Planzeichen Sondergebiet „Klinik" nicht konkret erläutert wird, kann das Planzeichen „SO" alternativ als „Sonstiges Sondergebiet *mit der Zweckbestimmung entsprechend des dargestellten Planeinschriebs,* z.B. Handel /Klinik ... gem.§ 11 Abs. 2 BauNVO" erläutert werden.

Vor dem Feststellungsbeschluss sollte ein Feststellungsexemplar zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet werden, das zusammengefasst auf einer aus einem Blatt bestehenden Planurkunde die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung, den Plantitel, den aktuellen Planungsstand und die Verfahrensvermerke (einschließlich des Identitätsnachweises) enthält. Da die Planänderung nur den (unteren) Flächennutzungsplan-Ausschnitt mit den geänderten Darstellungen betrifft, sollte zudem auf der Planurkunde zur 11. Änderung auf den Hinweis zum (oberen) Flächennutzungsplan-Ausschnitt mit den derzeitig rechtswirksamen Darstellungen verzichtet werden. Die Gegenüberstellung der rechtswirksamen und beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans ist im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Veranschaulichung der Flächennutzungsplan-Änderung hilfreich. Der obere Planausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan stellt dabei einen deklaratorischen Hinweis dar, der eigentlich in die Begründung gehört.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Die gesamte Planzeichnung einschließlich Legende zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP ist entsprechend vollständig überarbeitet worden.

Punkt 4:
In der Begründung, S. 7 (Tabelle) ist unklar, was mit dem Tabelleneinschrieb „Übernahme aus B-Plan“ gemeint ist. (Die 11. Änderung betrifft doch nicht nur die Anpassung an die Rechtsverhältnisse entsprechend des B-Plans MEL 430 im westlichen Bereich sondern auch die Darstellungsänderung zur geplanten Erweiterung des katholischen Krankenhauses durch ein Hospiz und eine Psychiatrie im östlichen Bereich entsprechend der im Parallelverfahren geplanten Festsetzungen im B-Plan MEL 598).

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Die Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP ist vollständig überarbeitet worden, zu den Zielen der Planung siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung», sowie zu den Darstellungen «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“» der Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B23

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt
mit Schreiben vom:	14.03.2011, 30.12.2011

Punkt 1:
Im angegebenen Geltungsbereich der Maßnahme sind landeseigene Grundstücke, die durch den Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement verwaltet werden, nicht betroffen

Einwendungen werden daher nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar, Fachbereich Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar
mit Schreiben vom:	03.01.2012

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B27
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37 99097 Erfurt
mit Schreiben vom:	30.03.2011

Punkt 1:
Verweis auf übergebenes Kartenmaterial mit Verlauf und Lage von Anlagen im Planungsbereich.

Verweis auf vorhandene:

- Fernwasserleitung OFL 06bl ON 600 St, teilweise in begehbaren Tunnelbauwerken
- Fernwirk- und Niederspannungskabel
- diverse Funktionsbauwerke

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:
Die Darstellungen des FNP stehen den genannten Einrichtungen und Anlagen nicht entgegen.

Punkt 2:
Verweis auf den Rohrleitungs- und Kabeltrassen zugeordnete Schutzstreifen entsprechend DVGW-Regelwerk W 400-1

- Fernwasserleitung ON 600 je 4,00 m beiderseits der Rohrachse
- Fernwirk- und Niederspannungskabel je 1,00 m beiderseits der Kabelachse
- Bauwerke mindestens 5,00 m Sicherheitsabstand

Innerhalb vorgenannter Schutzstreifen sind grundsätzlich ohne abgestimmte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen folgende Leistungen nicht gestattet:

- bauliche Veränderungen
- Tätigkeiten, welche Bestand, Nutzungsfähigkeit und dauerhafte Zugänglichkeit zu Anlagen beeinträchtigen oder gefährden
- Ablagerung von Stoffen und Materialien
- Geländeauftrag/ Geländeabtrag
- Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Standorte von Anpflanzungen so zu wählen, dass späteres Hereinwachsen der Wurzeln oder Hereinragen von Asten in vorgenannte Schutzstreifenbereiche nicht erfolgt

Einbeziehung der Thüringer Fernwasserversorgung als Träger öffentlicher Belange in die weiterführenden Planungen.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Einer Beteiligung der Thüringer Fernwasserversorgung bei weiterführenden Planungen steht grundsätzlich nichts entgegen.

2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung

N

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N1

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena
mit Schreiben vom:	20.01.2012

Punkt 1:
Da durch das Vorhaben Siedlungsbiotope betroffen sind, gilt es, durch die Erhaltung und Gestattung von solchen Biotopen die den dort vorkommenden Arten weiteren Lebensraum zu bieten.

Ziel sollte sein, dass die Artengarnitur in diesem urbanen Bereich weitgehend erhalten wird.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:
Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung wurde ebenfalls ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder sonstige Belange entgegen.

Weiter kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
mit Schreiben vom:	05.01.2012

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N3

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar
mit Schreiben vom:	20.01.2012

Punkt 1:
Als Aufgabe wird gesehen, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten. Bereich so zu schützen, dass

1. biologische Vielfalt,
2. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:
Hinweise auf Mängel und Unklarheiten in vorliegender Begründung und Umweltbericht. S. 6, 7 – Insgesamt sollen 1,6 ha ehemalige Grün- bzw. Sportanlage neu versiegelt bzw. überbaut werden. Dem gegenüber stehen nur 0,6 ha Entsiegelung entgegen. Es sollten weitere Flächen im räumlichen Zusammenhang für eine Entsiegelung im Umfang von insgesamt: mindestens 1:1 zur Verfügung gestellt werden, um wesentliche ökologische Funktionen, wie Grundwasserneubildung, Kaltluftentstehung, -Bodenbildung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen-im Siedlungsbereich etc. zu gewährleisten. Geplante Umwandlung bzw. Aufwertung von Grün- bzw. Sportanlagen zu Parkanlagen ist zu begrüßen, stellt jedoch keinen gleichartigen Ausgleich für die Flächenversiegelung dar.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:
Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 11. Änderung des FNP). Die Darstellungen des FNP geben an, welche Nutzungen auf den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden können. Die Darstellungen von Bauflächen im FNP umfassen grundsätzlich auch gebäudebezogene Freiflächen, weiter können sie auch kleine Grünflächen bzw. -anlagen umfassen. Aus den Darstellungen des FNP lässt sich daher eine konkrete, letztendliche Versiegelung von Flächen bei der Umsetzung von Vorhaben nur bedingt ableiten. Bei der vorliegenden Planung mit der 11. Änderung des FNP erfolgt teilweise auch eine Bestandsüberplanung, d. h. es sind im

FNP als Grünfläche dargestellte Flächen bereits real bebaut (Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“» der Begründung). Dass insgesamt eine Versiegelung für das Vorhaben stattfindet, ist unzweifelhaft, in Abwägung mit den gesetzten Planungszielen (Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung) sowie auch in Erfüllung der Zielvorgaben des Landes Thüringen (Punkt «3.1 Landesplanung – Landesentwicklungsprogram Thüringen 2025») und regionalplanerischer Vorgaben (Punkt «3.2 Regionalplanung – Regionalplan Mittelthüringen» der Begründung zur 11. Änderung des FNP) ist mit dem vorliegenden Vorhaben eine stellenweise Versiegelung an diesem Standort jedoch unvermeidlich.

Weiter wird auf den zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vollständig überarbeiteten Umweltbericht verwiesen, in diesem werden die genannten Umweltaspekte entsprechend der Bearbeitungstiefe des FNP berücksichtigt.

Punkt 3:
S. 9-11 – 4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: In der Übersichtstabelle erfolgen keine Angaben, welche „Gehölz- und Offenlandbiotope“ (Biotoptyp, Codierung nach Liste der Biotoptypen Thüringens, Bewertung) und „Gebäude- und Nischenbrüter“ (Vogelarten) dort vorkommen. Die Aussagen zu Flora und Fauna („umfangreiches Spektrum von heimischen Tierarten, insbesondere Kleinsäuger, Vögel und Insekten“) sind zu pauschal (keine Artangaben, Fundorte und -daten, Quellen) und zur Beurteilung des Eingriffs in einer Stellungnahme unzureichend.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkten gefolgt.

Erläuterung:
Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepumuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung wurde ebenfalls ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder Belange entgegen.

Punkt 4:
S. 3, 12 – Eine Grünvernetzung zwischen Klinikum und Willrodaer Forst (besonders für Erholungssuchende) ist sehr zu begrüßen. Durch die Vergrößerung des Klinikums ist allerdings mit einer erhöhten Lärmbelastung, insbesondere durch Krankenwagen und Rettungshubschrauber, zu rechnen. Dies steht in Widerspruch zur Bedeutung des Umfeldes des Vorhabengebietes als „Kurzzeiterholungsraum“. Eine Lärmprognose (vgl. auch Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Umwelt- und Naturschutzamtes) ist deshalb unbedingt erforderlich.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkten gefolgt.

Erläuterung:
Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung sind die Planzeichnung, die Begründung sowie der Umweltbericht vollständig überarbeitet worden. Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann

Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk“ ist eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt worden. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Hierzu wurden für das Vorhaben u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	22.03.2011, 05.01.2012

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung

Ö

Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ abgegeben.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

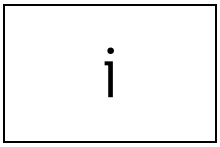

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde
mit Schreiben vom:	04.04.2011

Punkt 1:
Die untere Immissionsschutzbehörde, untere Abfallbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen) stimmen dem o. g. Vorentwurf zu.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:
Untere Immissionsschutzbehörde

Für den Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk“ ist ein Lärmgutachten zu erstellen. Hierbei sind die Straßenbahn und der Hubschrauberlandeplatz neben dem Straßenverkehr zu berücksichtigen. Das Gutachten soll im Ergebnis den passiven baulichen Schallschutz nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) festlegen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk“ ist eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt worden. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Hierzu wurden für das Vorhaben u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten. Darauf, dass gegebenenfalls besondere Anforderungen an den Schallschutz im Plangebiet bestehen, wird in der Begründung gesondert hingewiesen, siehe Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Krankenhaus/ Immissionsschutz» der Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP.

Punkt 3:
Untere Bodenschutzbehörde

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen bzw. unmittelbar angrenzenden Flächen wurden bislang nicht im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst, d.h. es sind keine Nutzungen bekannt geworden, die einen Altlastenverdacht bzw. schädliche Bodenveränderungen hinsichtlich Schadstoffbelastung begründet hätten.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 4:
Untere Wasserbehörde

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 5:
Untere Abfallbehörde

Seitens der unteren Abfallbehörde gibt es keine Einwände gegen den Vorentwurf zur FNP-Änderung Nr. 11 für den Bereich „Am Buchenberg“. Aus abfallrechtlicher Sicht ergeben sich auch keine zusätzlichen Anforderungen an den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 6:
Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der FNP-Änderung unter folgenden Auflagen zu:

Mit dem zu erarbeitenden Umweltbericht ist darzulegen, welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die FNP-Änderung zu erwarten sind und wie auf diese Auswirkungen auf der Planungsebene des FNP reagiert wird (vgl.§ 1 a Abs. 3 BauGB). In diesem Zusammenhang sind eine Bilanzierung Bestand/ Planung und die notwendigen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i2

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	60 Bauamt
mit Schreiben vom:	30.03.2011

Punkt 1:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Begründung ist an entsprechender Stelle zu ergänzen:
Die im Bereich der Änderung des FNP befindlichen Grundstücke liegen in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Die Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP ist entsprechend ergänzt worden (Punkt «4.1 Denkmalschutz – Archäologische Funde»).

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i3

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt
mit Schreiben vom:	04.04.2011

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i4

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit
mit Schreiben vom:	24.03.2011

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i5

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
mit Schreiben vom:	07.03.2011

Punkt 1:
Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den genannten Bebauungsplan werden nachstehend aufgeführte Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser

2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen

3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO

4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.